

erwartenden Steuernachzahlungen und der parallel zu leistenden Schadenersatzforderungen des ehemaligen Arbeitgebers sollte die Steuerberatungsgesellschaft ermitteln, wie hoch die Steuerschuld des Kl. ausfallen wird. Gerade wegen der vom Kl. behaupteten Abhängigkeit der Höhe des vom Arbeitgeber akzeptierten Schadenersatzes von der noch ausstehenden Steuerschuld war die Einschaltung der Steuerberatungsgesellschaft und der sich daraus entwickelnde, keineswegs unübliche oder unvorhersehbare Konflikt über eine Schlechtleistung derselben unmittelbare Folge beider Straftaten. Es war dem Kl. unter Berücksichtigung des oben unter I 1 Ausgeführten ersichtlich, dass die Bekl. genau für Konfliktfälle dieser Art nicht eintreten will.

II. Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, liegen auch die weiteren Voraussetzungen für eine Zurückweisung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vor. Dem Kl. wird angeraten, zur Vermeidung weiterer Kosten seine Berufung zurückzunehmen. ■

Feuerversicherung u. verw. Zweige

6 Schadenanzeige-Obliegenheit in der Sturmvers.

AStB 87 § 13 Nr. 1 a, Nr. 2; VVG a. F. § 6 Abs. 3

1. Der Versicherer trägt grundsätzlich die Beweislast für die Verletzung der Schadenanzeige-Obliegenheit. Das gilt jedoch nicht, wenn die schriftliche Schadenanzeige objektiv verspätet war und der VN sich darauf beruft, den Schaden fristgerecht bereits zuvor telefonisch gemeldet zu haben; in diesem Falle liegt die Beweislast beim VN.

2. Die gesetzliche Vermutung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 S. 1 VVG ist nicht durch den Vortrag des VN widerlegt, er sei irrtümlich davon ausgegangen, das beschädigte Gebäude sei bei einem anderen Versicherer versichert. In Anbetracht der behaupteten erheblichen Schäden und der fehlenden Sachkunde hätte es der Erkundigung bezüglich des Verschutzes durch Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen bedurft.

3. Der Kausalitätsgegenbeweis des § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG a. F. ist bei verspäteter Schadenanzeige nicht geführt, wenn zwar die behaupteten Sturmschäden bis zur Besichtigung nicht repariert worden waren, aber in Anbetracht des erheblichen Zeitabstandes zwischen Ortsbesichtigung und schädigendem Ereignis (hier: 10 Monate) angenommen werden muss, dass sich das Schadenbild (hier: auf Grund der Witterungseinflüsse) verändert hat.

4. Die Verletzung der Schadenanzeigeobligiegenheit ist relevant i. S. d. Interessengefährdung nach der Relevanz-Rspr., wenn die Verspätung der Schadenanzeige typischerweise dazu führt, dass Ursachen und Hergang des Schadenereignisses schwerer aufklärbar sind, als das zeitlich geschehen könnte, und der Versicherer bei Beachtung der Anzeigepflicht verlässlichere Erhebungen über Ursachen, Verlauf und Ausmaß des Schadens durch Einschaltung von Sachverständigen, Befragung von Zeugen oder Inaugenscheinnahme des Schadenortes hätte treffen können, als das im Abstand von zehn Monaten noch möglich war. Sie ist auch mit einem erheblichen Verschulden belastet, wenn sich der VN trotz des erheblichen Umfangs der behaupteten Schäden nicht vergewissert, bei welchem Versicherer und wie die Anzeige des Schadens zu erfolgen hat.

Zum Sachverhalt: Die Kl. macht gegen die Bekl. einen versvertraglichen Anspruch in Höhe von 93 819,76 € geltend aus einer Sturmvers. nach AStB 87 geltend.

In der Nacht vom 27. 7. 2005 auf den 28. 7. 2005 ereignete sich in dem Bereich des versicherten Anwesens ein Gewitter mit Starkniederschlag, Hagel und Gewitterböen. Unter dem 5. 5. 2006 meldete der Zeuge H unter der Bezeichnung „Versicherungsmakler“ den Schaden der Bekl. mit folgendem Hinweis: „Die VN hat den Schaden dem Versicherer R gemeldet, da hier das Hauptgebäude versichert ist. Deshalb wird der Schaden erst jetzt Ihnen gemeldet, da die VN längere Zeit erkrankt war.“

Nach Durchführung eines Ortstermins durch den Regulierungsbeauftragten K am 15. 5. 2006 kündigte die Bekl. mit Schreiben vom 31. 5. 2006 das VersVerhältnis außerordentlich. Gemäß nachfolgendem Schreiben vom 9. 11. 2006 regulierte die Bekl. gleichwohl einen Betrag in Höhe von 13 000,00 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 30. 4. 2007 forderte die Kl. die Bekl. zur Zahlung weiterer 93 016,00 bis zum 15. 5. 2007 auf.

Die Bekl. beruft sich auf die Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 13 Nr. 1 a) AStB 87.

Die Kl. trägt vor, sie habe bereits am 28. 7. 2008 den Schaden durch Hinterlassen einer Mailboxnachricht dem Zeugen H gemeldet. Dieser sei Agent der Bekl. und habe den VersVertrag vermittelt und laufend betreut. Zugleich habe sie – was unbestritten ist – den Schaden vorsorglich telefonisch dem Versicherer R gemeldet, wobei sie irrtümlicherweise davon ausging, dass alle Gebäude dort versichert sind. Sie sei juristisch nicht vorgebildet, so dass ihr der Unterschied zwischen VersMakler und VersAgent nicht geläufig sei.

Aus den Gründen: Der Kl. steht gegen die Bekl. kein Anspruch aus §§ 1, 49 VVG a. F., 1, 11 AStB 87 als allein in Betracht kommende Anspruchsgrundlage zu.

Es kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang ein versichertes Ereignis vorliegt, denn jedenfalls ist die Bekl. wegen Verstoßes der Kl. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 13 Nr. 1 a), Nr. 2 AStB 87, 6 Abs. 3 VVG a. F. leistungsfrei geworden. Der VN hat bei Eintritt eines VersFalls den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dabei gilt diese Anzeige gegenüber dem Versicherer noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird (§ 13 Nr. 1 a) AStB 87). Adressat der Anzeige ist der Versicherer; dabei ist eine Anzeige an den Agenten (§ 43 Nr. 2 VVG a. F.) oder regulierungsbefugten Makler ausreichend (Prölss/Martin; VVG, 24. Aufl. 2007, § 33 Rdnr. 8).

Die Beweislast für die Verletzung der Anzeigepflicht trägt grundsätzlich der bekl. Versicherer (Prölss/Martin, VVG, 24. Aufl. 2007, § 21 VHB 84). Etwas anderes gilt lediglich dann, d. h. der VN ist beweibelastet, wenn die schriftliche Schadenanzeige objektiv verspätet war und der VN sich darauf beruft, den Schaden fristgerecht bereits zuvor telefonisch gemeldet zu haben. Dies vor dem Hintergrund, dass sich der Versicherer gemäß § 33 Abs. 2 VVG a. F. in diesem Fall nicht mehr auf die Verspätung der (schriftlichen) Schadenanzeige berufen kann (OLG Hamm, SP 1999, 358).

Unstreitig ging die Schadensmeldung des Zeugen H vom 5. 5. 2006 bei der Bekl. objektiv verspätet ein. Die Kl. hat den insoweit ihrerseits erforderlichen Nachweis, dass die behauptete telefonische Meldung des Schadens ordnungsgemäß erfolgte, nicht erbracht. Die Kammer ist nach der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Zeugen H um einen Makler, nicht aber um einen Agenten oder regulierungsbefugten Makler handelt.

Der Zeuge H hat zwar glaubhaft bekundet, dass die Kl. ihm während seines Urlaubs den Schaden durch Hinterlassen einer Anrufbeantworternachricht gemeldet habe, allerdings habe er mit der Kl. einen Maklervertrag abgeschlossen. Der Zeuge machte auch persönlich einen glaubwürdigen Eindruck. Gestützt wird diese Bekundung des Zeugen auch

durch die zu den Akten gereichte Schadenmeldung, in welcher der Zeuge H sich ebenfalls als VersMakler bezeichnet.

Des Weiteren hat die Kl. die gesetzliche Vermutung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 VVG a. F. nicht zu widerlegen vermocht, indem sie einen geringeren Schuldgrad dargetan hat.

Der Vortrag der Kl., sie sei irrtümlich davon ausgegangen, dass alle Gebäude bei dem Versicherer R erfasst seien, entlastet sie nicht. Vielmehr hätte es – auch in Anbetracht der behaupteten erheblichen Schäden und der fehlenden Sachkunde der Kl. – der Erkundigung bezüglich des VersSchutzes durch Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen bedurft (KG Berlin, VersR 1951, 50; OLG Hamm, VersR 1975, 749). Der Zeuge H hat sogar glaubhaft bekundet, dass er der Kl. eigens einen Ordner angefertigt habe, dem sie hätte entnehmen können, welches Gebäude wo versichert ist.

Ohnehin hat die Kl. den Kausalitätsgegenbeweis nicht geführt. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer nach dem VersFall zu erfüllenden Obliegenheit tritt gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 VVG a. F. Leistungsfreiheit des Versicherers dann nicht ein, wenn die Verletzung weder auf die Feststellung des VersFalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung Einfluss gehabt hat (OLG Köln, VersR 1993, 1351). Allein der Umstand, dass die behaupteten Sturmschäden bis zu deren Besichtigung im Mai 2005 nicht repariert wurden, genügt zur Entlastung der Kl. nicht aus. In Anbetracht des erheblichen Zeitabstandes zwischen Ortsbesichtigung (Mai 2006) und schädigendem Ereignis (Juli 2005) muss angenommen werden, dass sich das Schadenbild – bereits auf Grund der Witterungseinflüsse – verändert hätte und die Bekl. den Schadensumfang nicht mehr überprüfen konnte.

Ob die Verletzung der Anzeigepflicht der Kl. überhaupt folgenlos war, kann dahinstehen. Denn sie war für die Schadenfeststellung relevant.

Die bei einer folgenlos gebliebenen Obliegenheitsverletzung nach der sog. Relevanz-Rspr. erforderlichen weiteren Voraussetzungen für den Eintritt der Leistungsfreiheit (vgl. z. B. BGH, r+s 1984, 178 = VersR 1984, 228 und ständig) sind gegeben. Danach kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit dann nicht berufen, wenn der Obliegenheitsverstoß generell ungeeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden, oder den VN subjektiv kein schweres Verschulden trifft (BGH, r+s 1993, 308 = VersR 1993, 830 unter II 3).

Die von der Kl. zu verantwortende. Verspätung der Information der Bekl. über das Schadeneignis war generell geeignet, die Interessen der Bekl. ernsthaft zu gefährden. Die Kl. ist ihrer Anzeigepflicht erst etwa 10 Monate nach dem behaupteten VersFall nachgekommen. Eine derartige Verzögerung führt typischerweise dazu, dass Ursachen und Herang des Schadenereignisses schwerer aufklärbar sind als dies zeitnah geschehen könnte (OLG Saarbrücken, VersR 2002, 51). Bei Beachtung der Anzeigepflicht hätte die Bekl. verlässlichere Erhebungen über Ursachen, Verlauf und Ausmaß des Schadens durch Einschaltung von Sachverständigen, Befragung von Zeugen oder Inaugenscheinnahme des Schadenorts treffen können, als dies im Abstand von 10 Monaten noch möglich war. Unabhängig von einer tatsächlichen Beeinträchtigung von Interessen der Bekl. genügen diese Möglichkeiten, eine generelle Eignung zur Gefährdung der berechtigten Interessen der Bekl. anzunehmen.

Die Kl. trifft an der Verspätung ihrer Schadenanzeige auch ein erhebliches Verschulden. Zwar ist die Kammer grund-

sätzlich der Auffassung, dass den VN möglicherweise kein erhebliches Verschulden trifft, wenn er den VersFall dem VersMakler und nicht dem Agenten anzeigt. Vorliegend rechtfertigen jedoch die besonderen Umstände ein anderes Ergebnis: Es hätte der Kl. – auch in Anbetracht des Umfangs der behaupteten Schäden – einleuchten müssen, dass es der Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen bedurfte, um festzustellen, bei welchem Versicherer und wie eine Anzeige des Schadens zu erfolgen hat. Dies gilt umso mehr als der Zeuge H der Kl. einen Ordner angefertigt hatte, dem die Kl. hätte entnehmen können, welches ihrer Gebäude wo versichert ist (s. o.). Auch hätte es nahegelegen, sich spätestens dann über die bestehenden VersVerträge zu informieren, als eine Reaktion der Bekl. nicht erfolgte; ein Zuwarten über mehrere Monate entspricht gerade bei einem Sturmschaden nicht dem Verhalten eines ordentlichen VN.

Anmerkung:

1. Die Entscheidung des LG ist sorgfältig begründet. Allerdings hätte es der Ausführungen zur „Relevanz“ nicht bedurft. Das Gericht ging nur von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht zur unverzüglichen Schadenmeldung (§ 13 Nr. 1 a AStB 87) aus. Die Relevanz-Rspr., also die Prüfung, ob die Interessen des Versicherers durch die Obliegenheitsverletzung ernsthaft gefährdet sind und den VN ein erhebliches Verschulden trifft, ist bei grober Fahrlässigkeit nicht anwendbar. Eine derartige Prüfung erfolgt ausschl. bei einer vorsätzlichen Verletzung der Aufklärungs-obliegenheit. Bei der grob fahrlässigen Aufklärungspflicht bedarf es dieses – durch reines Richterrecht geschaffenen – Korrektivs nicht, da sich die Beschränkung der Leistungsfreiheit bereits aus der Möglichkeit des VN ergibt, den Kausalitätsgegenbeweis zu führen. Diese Möglichkeit besteht bei einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung gem. § 6 Abs. 3 VVG a. F. gerade nicht und, um eine Ausweitung auf zu zahlreiche Fallkonstellationen zu verhindern, entwickelte die Rspr. ab der 60er Jahre die sog. Relevanz-Rspr., wonach sich der Versicherer auch in den Fällen, in denen eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung folgenlos geblieben war, auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nur berufen kann, wenn der Obliegenheitsverstoß objektiv, d. h. generell geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden, und subjektiv von einigem Gewicht war, d. h. den VN ein erhebliches Verschulden trifft (vgl. statt aller: Römer in Römer/Langheid, VVG, 2. Aufl., Rdnr. 49–69 m. w. N.; zur älteren Rspr. und dem damaligen Stand der Diskussion, die durchaus von Interesse in Hinblick auf das VVG 2008 sind, vgl. ferner Pröls/Martin, 20. Aufl., 1975, § 6, Anm. 9 C).

2. Es stellt sich die Anschlussfrage, wie der vom LG zu beurteilende Sachverhalt bei unterstellter Anwendung des VVG 2008 zu lösen gewesen wäre.

2.1. Die Obliegenheitsverletzung hätte nach neuem Recht nur bei Vorsatz zur vollständigen Leistungsfreiheit geführt. Trotz nach neuem Recht fehlender Vorsatzvermutung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 VVG 2008) wird in der Praxis in den Fällen, in denen bislang oftmals der Vorsatz vom Gericht offen gelassen wurde, auch nach neuem Recht dieser Nachweis zu führen sein, z. B. bei Verschweigen von Vorschäden (ausführlich hierzu Günther/Spielmann, r+s 2008, 133 ff., 136/137 m. w. N.).

Bei einer nicht unverzüglichen Schadenmeldung wird der VN hingegen nur selten vorsätzlich (z. B. wenn sich aufdrängt, dass der VN den Versicherer vor vollendete Tatsachen stellt, um tatsächlich ganz oder anteilig Sanierungsarbeiten durchzuführen) handeln. Nach neuem Recht wäre

eine Quote entsprechend der Schwere des Verschuldens zu bilden. Bei der Fallgruppe der verspäteten Schadenanzeige nach ganz oder teilweise durchgeführter Reparatur in der Sturm- oder Leitungswasservers. (oftmals ist in diesem Falle allerdings bereits der Nachweis des eigentlichen Versfalls nicht zu erbringen) liegt der Bereich der mittleren groben Fahrlässigkeit nach Auffassung der Verfasser bei etwa $\frac{7}{10}$ (Günther/Spielmann aaO, S. 181). Im vorliegenden Fall gab es keine umfangreichen Reparaturen vor Schadenmeldung, allerdings jedoch einen erheblichen Zeitablauf zwischen Schadeneintritt (28. 7. 2005) und Schadenmeldung (5. 5. 2006), so dass es in diesem Falle eine Abzugsquote gleichfalls von $\frac{7}{10}$ gerechtfertigt ist.

2.2. Auch nach neuem Recht kann der VN den Kausalitätsgegenbeweis führen, und zwar sowohl bei der grob fahrlässigen als auch (insoweit neu) bei der vorsätzlichen, aber nicht arglistigen, Obliegenheitsverletzung (§ 28 Abs. 3 Satz 1, 2 VVG 2008). Zutreffend hat das Gericht den Kausalitätsgegenbeweis des § 6 Abs. 3 VVG a. F. als nicht geführt angesehen. Insoweit gibt es keine Änderungen bei Anwendung des VVG 2008 (näher hierzu Günther/Spielmann aaO, S. 137–140 m. w. N. auch zum Meinungsstand zum Kausalitätsbegriff des § 28 Abs. 3 VVG 2008).

Das LG hat womöglich den Kausalitätsbegriff des § 6 Abs. 3 VVG a. F. gleichgesetzt mit der im Rahmen der Relevanz-Rspr. zu prüfenden Kausalität in Form der Eignung, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum VVG 2008 ist der Gesetzgeber ähnlich vorgegangen, da in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Anlehnung an die Relevanz-Rspr. des BGH erfolgen solle (amtl. Begründung zu § 28 VVG 2008). Daraus wird zum Teil hergeleitet, dass bei der Kausalität des § 28 Abs. 3 VVG 2008 bereits eine „abstrakte“ Kausalität dem VN schadet (Langheid, NJW 2007, 3665). Nach herrschender Literaturmeinung bedarf es einer „konkreten“ Kausalität (z. B. Maier r+s 2007, 89; Marlow VersR 2007, 43; so bereits Prölss VersR 2003, 673).

Der vorliegende Fall zeigt, dass die Frage einer „abstrakten“ oder „konkreten“ Kausalität bei vielen Fallgestaltungen zu keinen anderen Ergebnissen führt.

Gerade bei einer verspäteten Schadenmeldung nach einem Sturm- oder Leitungswasserschaden ist der Negativbeweis, dass eine „konkrete“ Kausalität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausscheidet, kaum zu führen ist. Maßgebend ist, dass allein durch den Zeitablauf die Interessen des Versicherers nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im konkreten Einzelfall regelmäßig betroffen sind, insbes. aufgrund der entweder fehlenden oder eingeschränkten Feststellungsmöglichkeit des Versicherers. Durch den Zeitablauf ist zumindest eine Einschränkung des Feststellungsinteresses des Versicherers gegeben und sei es, dass aufgrund des Zeitablaufs die entsprechenden Nachweise und Befunde nicht mehr in einer solchen Eindeutigkeit getroffen werden können wie bei einer unverzüglichen Schadenmeldung. Dass der VN Zeugen (Handwerker, Architekt o. ä.) benennt, die zeitnah vor Ort waren, genügt nicht, den Kausalitätsgegenbeweis zu führen, da hierdurch das Feststellungsinteresse des Versicherers, sich „mit eigenen Augen“ zeitnah ein Bild von Schadenursache, Schadenhergang und Schadenhöhe zu machen, gerade nicht kompensiert, sondern durch die verspätete Schadenmeldung verhindert bzw. erschwert wird (ausführlich hierzu Günther/Spielmann, r+s 2008, S. 137 m. w. N.).

Rechtsanwalt Dr. Dirk-Carsten Günther, BLD, Köln

7 Schäden durch Schneedruck

BEW 2001 § 7

1. Schäden durch Schneedruck nach § 7 BEW 2001 („Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen“) sind allein Schäden durch die Belastung eines Körpers durch den auf ihm ruhenden Schnee, d. h. Schäden durch die Ausübung einer mehr oder weniger stetigen Kraft durch den ruhenden Schnee auf eine Fläche. Hiervon zu unterscheiden ist die Entfaltung von Energie durch eine sich in Bewegung befindliche Masse. Schäden, die durch die kinetische Energie einer sich in Bewegung befindlichen Schnee- und Eismasse verursacht werden, fallen nicht unter den Verschutz.

2. Wenn der Schaden an den versicherten Sachen dadurch entstanden ist, dass sich durch starke Schneefälle eine nicht unerhebliche Menge Schnee angesammelt hat, dass Witterungseinflüsse dazu geführt haben, dass sich dieser Schnee zum Teil in Eis umgewandelt hat und dass diese Masse zum Teil in Bewegung geraten ist und die Regenrinne und die mit dem Gebäude fest verbundene Pergola schwer beschädigt habe, ist der Schaden nicht durch Schneedruck i. S. d. § 7 BEW 2001 entstanden.

3. Wenn der Schaden entstanden ist, nachdem Schneemassen in Bewegung geraten sind, und wenn nicht ausgeschlossen werden, dass der Gleitvorgang nicht kontinuierlich verlaufen ist, sondern von Phasen des Stillstandes unterbrochen war und der Schaden während eines solchen Stillstandes eingetreten ist, kann der Schaden durch Schneedruck im Rechtssinne entstanden sein. Ob das tatsächlich ist Fall, muss der VN beweisen. Die Unaufklärbarkeit geht ggf. zu Lasten des VN.

LG Meiningen, Urt. v. 19. 11. 2008 – 3 O 803/08 (267)

Zum Sachverhalt: Der Kl. begehrt von der Bekl. aus einer Wohngebäude-Versicherung nach VGB 2000 und BEW 2001 die Zahlung von 4079,21 €.

Der Kl. behauptet, auf dem Dach seines Wohnhauses habe sich durch starke Schneefälle eine nicht unerhebliche Menge Schnees angesammelt. Witterungseinflüsse hätten dazu geführt, dass sich dieser Schnee zum Teil in Eis umgewandelt habe. Diese Masse sei am 2. 12. 2007 zum Teil in Bewegung geraten und habe durch die Einwirkung ihres eigenen Gewichtes die Regenrinne und die unterhalb des Daches errichtete und mit dem Gebäude fest verbundene Pergola schwer beschädigt.

Der Kl. meint, § 7 BEW 2001 sei dahin auszulegen, dass sich Schneedruck auch dergestalt auswirken kann, dass sich auf dem Dach befindliche Eis- und Schneeschichten durch den Druck lösen und vom Dach stürzen können, wie es vorliegend der Fall gewesen sei. Auch eine Dachlawine könne das Ergebnis von Schneedruck sein, nämlich das Ergebnis des Einwirkens des Gewichtes von Schnee und Eis auf das Gebäude. In diesem Falle führe dieses Einwirken des Gewichtes physikalisch zum Abrutschen der auf dem Dach befindlichen Eis- und Schneemassen. Damit seien auch daraus resultierende Schäden von versicherten Risiko umfasst. Zweifel bei der Auslegung von AGB gingen zu Lasten des Verwenders.

Dass das Risiko von Dachlawinen mit versichert sei, könne man auch daraus ersehen, dass z. B. von dem Versicherer in Neuverträgen ausdrücklich klargestellt wird, dass Schäden durch das Abgleiten von Schnee- und Eismassen (Dachlawinen) nicht versichert sind.

Die Bekl. meint, es liege kein Versfall vor. Ein solcher sei nur gegeben, wenn das Gewicht von Schnee und Eis als solches den Schaden herbeigeführt hat.

Nach der bedingungsgemäßen Definition, wonach Schneedruck „die Wirkung des Gewichtes von Schnee- und Eismassen“ ist, sei allein auf das Gewicht der Masse aus Schnee und Eis und deren Wirkung abzustellen. Abzustellen sei allein auf die Gewichtskraft als Produkt aus Masse und Schwerebeschleunigung. Davon zu unterscheiden sei die Wucht eines Aufpralls, also der Impuls als Produkt von Masse und Geschwindigkeit.

Die Versicherung gegen die Gefahr von Schneedruck schütze lediglich vor einer durch feste Niederschläge eintretende Gewichtbelastung, die die Tragfähigkeit der Gebäudestruktur überlastet und hierdurch Schäden verursacht.